



Berufsschauspiel Teilzeitpensum

Studienreglement

2026

Stand: 31. Januar 2026

Präambel

Die *Moderne Akademie für Schauspielkunst MASK* ist ein langfristiges Non-Profit-Projekt und Kulturrengagement des Vereins *GFDK – Gemeinschaft freie darstellende Künste* – zur breiten Förderung und fundierten Ausbildung von schauspielerischem Talent.

Das Studienprogramm Berufsschauspiel der MASK stützt sich auf die theoretischen und theaterpraktischen Grundlagen von Konstantin Stanislawski und Bertolt Brecht und bezweckt die Entwicklung von begabten Individuen hin zu professionellen Theater- und Filmschaffenden, die sich durch ihre breite Bildung und ihre handwerkliche Exaktheit auszeichnen.

Das Studium und der Diplomerwerb im Studienprogramm Berufsschauspiel werden per 1. Februar 2026 wie folgt geregelt.

1. Eignungsabklärung & Zulassung

Aufnahmebedingungen

Art. 1 Den Studiengang Berufsschauspiel kann an der MASK nur aufnehmen, wer die nachfolgend genannten Kriterien erfüllt und das Aufnahmeverfahren zur Zufriedenheit der Schulleitung absolviert. Die Schulleitung entscheidet über die definitive oder allenfalls eine provisorische Aufnahme von neuen Studierenden.

Art. 2 Das Studium setzt eine grundlegende bühnenkünstlerische Begabung voraus. Dazu gehören Präsenz, Ausstrahlung, Konzentrationsfähigkeit, Ausdauer, Kreativität, räumliche Vorstellungskraft und der ausgeprägte Wille, sich in einem schwierigen Berufsfeld immer wieder aufs Neue zu beweisen.

Art. 3 Ein unbedenklicher Gesundheitszustand wird bei Studienbeginn ebenfalls vorausgesetzt. Die Schulleitung behält sich im Zweifelsfall vor ein ärztliches Zeugnis einzufordern. Insbesondere kann ein phoniatisches Gutachten über die medizinische Unbedenklichkeit des Stimm- und Sprechapparats verlangt werden.

Art. 4 Alle Studierenden müssen zum Zeitpunkt des Studienbeginns die obligatorische Schulpflicht erfüllt und mindestens das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben bzw. die nötige geistige Reife demonstrieren. Ein Mittelschulabschluss oder eine vergleichbare Vorbildung wird nicht vorausgesetzt, es ist aber durchaus möglich, das Studium auf dem zweiten Bildungsweg zu absolvieren.

Zulassungsverfahren

Art. 5 Die Zulassungsverfahren finden jeweils im Sommer und Winter gemäss öffentlicher Ausschreibung oder nach individueller Terminabsprache mit der Schulleitung statt. Im Zulassungsverfahren wird die Begabung der Studienanwärterinnen und -anwärter evaluiert. Das Verfahren beinhaltet den Vortrag eines Gedichts und eines Lieds, sowie eine szenische Improvisation. Das Ergebnis der Evaluation wird mit den Anwärtnerinnen und Anwärtern vor Ort besprochen.

Art. 6 Im Verlauf des Zulassungsverfahrens (jedoch spätestens beim Studienantritt) sind der Schulleitung alle für die Studienadministration notwendigen Personendaten wahrheitsgetreu bekanntzugeben. Alle persönlichen Angaben unterstehen dem Daten- und Persönlichkeitsschutz und werden ausschliesslich für die interne Administration bzw. im Falle von projektbezogenen Gagen oder anderen Vergütungen für die Abwicklung der ordentlichen Sozialabgaben verwendet.

Art. 7 Die Kosten des Aufnahmeverfahrens werden in der Anmeldung festgesetzt. Im Falle eines abgekürzten Verfahrens aufgrund geringer Anmeldungsanzahl kann die Kursgebühr durch die Schulleitung entsprechend reduziert werden. Die Kursgebühr ist spätestens am Tag des Aufnahmeverfahrens zu bezahlen. In der Kursgebühr eingerechnet sind alle administrativen Aufwände für die Anmeldung zum Studium.

2. Studienaufbau & Inhalte

Grundsätze

Art. 8 Das Schauspielstudium an der MASK zielt auf die methodische Ausbildung und zielorientierte Förderung künstlerisch begabter Persönlichkeiten hin, die sich nach Studienabschluss als praktisch und theoretisch versierte Individuen im professionellen Theatergeschehen sowie in der Filmindustrie des deutschsprachigen Raumes eigenständig behaupten können.

Art. 9 Im Schauspielunterricht erlernen die Studierenden die Arbeit an sich selbst, an der Rolle und im Ensemble und setzen das Gelernte in theaterpraktische Erfahrungen um.

Art. 10 Die Ausbildung stützt sich in ihren Grundlagen auf die Erkenntnisse, die aus der Theaterarbeit und den Schriften von Konstantin Stanislawski und Bertolt Brecht gewonnen werden konnten und deren methodische und ästhetische Ansätze in Bezug auf die Gegenwart immer wieder neu interpretiert werden.

Studiendauer & Aufwand

Art. 11 Die Ausbildung an der MASK dauert vier Jahre bzw. acht Semester und kann aufgrund der Organisation des Stundenplans nebenberuflich bzw. als Werkstudium absolviert werden.

Art. 12 Die Unterrichtszeit der Studierenden kann je nach Semester und Anzahl Studierender zwischen 80 und 120 Lektionen pro Monat betragen. Der genaue Stundenplan wird von der Schulleitung für jedes Semester einzeln ausgearbeitet.

Art. 13 Extracurriculare Angebote, wie Vorstellungsbesuche oder die Mitwirkung in Projekten ausserhalb des Stundenplans sowie schauspielbezogene Praktika, werden den Studierenden je nach Situation empfohlen.

Art. 14 Das Studium setzt sich aus praktischen und theoretischen Modulen zusammen, die folgende Bereiche umfassen:

- Schauspiel
 - Grundlagen & Kognitives Training
 - Einzel- & Partnerimprovisation
 - Prosaadaption / Szenenstudien
 - Wahlrollen / Vorsprechrollen
 - Projektarbeit / Inszenierungen
- Bewegung & Anatomie
- Kondition & Sport
- Tanz / Ballett
- Bühnenfechten & Bühnenkampf
- Akrobatik
- Pantomime
- Atemschulung / autogenes Training
- Sprecherziehung / Körperstimmtraining
- Rhetorik & Verslehre
- Versprechen
- Musik & Gesang
- Theaterwissenschaft
 - Theatergeschichte
 - Dramaturgie
 - Allgemeine Theatertheorie
 - Schauspieltheorie
- Dramenkolloquium
- Kunstgeschichte / Ästhetik
- Kulturgeschichte / Kulturanthropologie
- Berufskunde / Projektmanagement

Theorie und Praxis sind integrale Bestandteile des Studiengangs.

Art. 15 Alle Leistungen, die während eines Semesters in einem Fach erbracht werden, gelten als ein Fachmodul. Ausgenommen davon sind Szenenstudium, Wahlrollen Projektarbeit und Inszenierung die jeweils einzeln und unabhängig von ihrer Dauer als ein Fachmodul gelten.

Art. 16 Die Fachdozierenden bewerten die individuellen Leistungen der Studierenden in jedem Modul zuhanden der Semesterkonferenz. Dabei gelten die einzelnen Module entsprechend der Einschätzung der Fachdozenten entweder als bestanden oder nicht bestanden, beziehungsweise als bestanden unter Vorbehalt. Negative Bewertungen werden von den Dozierenden begründet. Ebenfalls können besondere Leistungen vermerkt werden.

Art. 17 Das Studium an der MASK kann nur abschließen, wer alle Module in den Fachbereichen Schauspiel und Theaterwissenschaft bestanden hat. In allen anderen

Studienbereichen darf pro Semester insgesamt höchstens ein Modul mit der Bewertung *nicht bestanden* abgeschlossen werden.

Art. 18 Werden zwei Module im selben Fachbereich in Folge nur unter Vorbehalt bestanden, so gilt das zweite davon automatisch als nicht bestanden.

Art. 19 Nicht bestandene Module können unter Rücksprache mit der Schulleitung bedingt wiederholt oder kompensiert werden.

Art. 20 Wer aufgrund ungenügender Leistungen vom weiteren Studienverlauf ausgeschlossen wird, kann das fragliche Semester höchstens einmal wiederholen.

Qualität & Mitwirkung

Art. 21 Die MASK und ihre Dozierenden streben in allen Unterrichtseinheiten nach der höchstmöglichen Qualität. Die Studierenden tragen durch ihre aktive Teilnahme an den Unterrichtseinheiten zu dieser Qualität bei.

Art. 22 Die Studierenden wirken an Projekten und Inszenierungen mit, die von der Schulleitung im Rahmen des Stundenplans ausgerichtet werden. Die Mitwirkung in tragenden Rollen innerhalb von grösseren Projekten, die durch eine Drittfinanzierung ermöglicht werden, berechtigt Studierende zum Bezug einer Gage gemäss Produktionsbudget. Eine Verrechnung der Gage mit ausstehenden Schulgeldern ist möglich, muss aber durch die betroffenen Studierenden beantragt werden.

3. Leistungsnachweise & Anforderungen

Präsenzpflicht

Art. 23 Die Teilnahme an den im Stundenplan vorgesehenen Lehrveranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch.

Absenzenregelung

Art. 24 Absenzen und Verspätungen sind den Fachlehrpersonen und der Schulleitung vor Unterrichtsbeginn zu melden. Studierende, die dem Unterricht länger als einen Tag fernbleiben, müssen ihre Absenz bei der Schulleitung unter Vorweisen eines ärztlichen Zeugnisses entschuldigen.

Art. 25 Verpasster Unterrichtsstoff ist von den Studierenden selbständig zu erarbeiten bzw. eigenverantwortlich in Absprache mit den zuständigen Fachlehrpersonen nachzuholen. Die Fachlehrpersonen können der Situation entsprechend Kompensationsleistungen von abwesenden Studierenden verlangen. Dies trifft insbesondere bei verpassten Prüfungen oder Vorspielen zu.

	<p>Art. 26 Wenn Studierende dem Unterricht im Verlauf eines Semesters entweder unentschuldigt oder mehr als drei Mal krankheitsbedingt fernbleiben, sucht die Schulleitung mit den Betroffenen das Gespräch, um ihre Eignung erneut zu prüfen. Wiederholte unentschuldigte Absenzen sind ein hinreichender Grund zum Ausschluss vom Studium.</p>
Militär- & Zivildienst	<p>Art. 27 Militär- oder Zivildiensteinsätze, die in die Studienzeit fallen, müssen der Schulleitung rechtzeitig im Voraus angemeldet werden, damit eine sinnvolle Einzelfalllösung gefunden werden kann.</p>
Kompensationsleistungen	<p>Art. 28 Nach längeren Absenzen kann die Schulleitung unter Rücksprache mit den verantwortlichen Fachlehrpersonen von den betroffenen Studierenden eine Kompensationsleistung in Form einer schriftlichen Arbeit oder eines praktischen Kleinprojekts verlangen.</p>
Urlaubsgesuche & Studienunterbruch	<p>Art. 29 Urlaubsgesuche sind grundsätzlich nicht vorgesehen. In schwerwiegenden Fällen kann die Schulleitung einen Urlaub bzw. einen Studienunterbruch bewilligen. Nach einem Unterbruch kann das Studium aufgrund der Stundenorganisation in der Regel frühestens im nächsten Semester wieder aufgenommen werden und bedingt die Rückversetzung um ein Semester.</p>
Verantwortlichkeit	<p>Art. 30 Es liegt in der Verantwortung der Studierenden, Absenzen selbsttätig entschuldigen zu lassen und in Problemfällen aktiv den Dialog mit der Schulleitung zu suchen.</p>

4. Abschluss & Diplom

Abschluss	<p>Art. 31 Das Studium an der MASK wird mit einer praktischen sowie einer theoretischen Prüfung abgeschlossen und nach erfolgreichem Bestehen beider Prüfungsteile mit dem Diplom der MASK ausgewiesen.</p>
Voraussetzungen	<p>Art. 32 An die Prüfung zugelassen werden in der Regel nur Studierende, die alle acht Semester an der MASK mit befriedigenden Leistungen absolviert haben. Ausnahmen für einen Quereinstieg sind möglich und bedürften einer entsprechenden Ausbildungsvereinbarung.</p>
Praktische Prüfung	<p>Art. 33 Die praktische Teilprüfung besteht je nach Ausrichtung und Orientierung der Studierenden aus einer Projektarbeit oder einer Abschlussinszenierung und mindestens zwei Vorsprechrollen.</p>

Theoretische Prüfung	<p>Art. 34 Die theoretische Teilprüfung besteht aus einer schriftlichen Diplomarbeit und einer mündlichen Fachprüfung.</p>
Diplomarbeit	<p>Art. 35 Im Rahmen des theaterwissenschaftlichen Unterrichts ist von den Studierenden eine schriftliche Arbeit zu einem selbst gewählten Thema zu verfassen. Die verantwortliche Fachlehrkraft setzt dabei jeweils einen angemessenen Umfang und Rahmen für die Arbeit fest. Die Arbeit muss inhaltlich stimmig sein und den formalen Kriterien der Wissenschaftlichkeit genügen.</p>
Fachprüfung	<p>Art. 36 Über sämtliche Teilgebiete des theoretischen Unterrichts wird eine mündliche Prüfung abgelegt. Im Vorfeld der Prüfung legt die Fachlehrperson die vorzubereitenden Themen fest. Die mündliche Prüfung dauert dreissig Minuten und wird von der Fachlehrperson im Beisein einer Expertenperson abgenommen.</p>
Bewertung & Bestehen	<p>Art. 37 Alle Prüfungsteile werden gemäss folgender Skala bewertet:</p> <p style="margin-left: 40px;">sehr gut (summa cum laude) gut (magna cum laude) befriedigend (rite) nicht bestanden</p> <p>Zum erfolgreichen Abschluss der Prüfungen muss der Kandidat oder die Kandidatin in allen Teilprüfungen mindestens eine befriedigende Leistung erbringen.</p> <p>Art. 38 Studierenden, die alle Teilprüfungen mit dem Prädikat sehr gut abschliessen, wird das Diplom mit besonderer Auszeichnung ausgestellt.</p>
Prüfungswiederholung	<p>Art. 39 Wer einen oder mehrere Teile der Prüfung nicht besteht, kann die fraglichen Prüfungsteile nach Absprache mit der Schulleitung wiederholen. Für die Wiederholung von Prüfungsteilen wird eine separate Prüfungsgebühr von CHF 50.- pro Prüfungsteil erhoben. Nach zweimaliger Wiederholung desselben Prüfungsteils kann die Schulleitung eine psychologische Abklärung verlangen. Die Schulleitung behält sich im Einzelfall vor, die Prüfungsmodalitäten unter Berücksichtigung eines psychologischen Gutachtens anzupassen und einen allfälligen Benachteiligungsausgleich zu gewähren.</p>
Begründung	<p>Art. 40 Ungenügende sowie sehr gute Bewertungen sind von den Prüfenden in jedem Fall schriftlich zu begründen.</p>
Rekursmöglichkeit	<p>Art. 41 Gegen die beförderungsrelevante Beurteilung der Fachlehrpersonen oder einen Prüfungsentscheid kann</p>

innert 30 Tagen nach Bekanntgabe bei der Schulleitung Rekurs eingelegt werden. Ein Rekurs muss schriftlich begründet werden. Im Rekursfall hält die Schulleitung eine Anhörung mit allen betroffenen Parteien ab und entscheidet über den Rekurs und das allfällige weitere Vorgehen. Im Falle von Interessenkonflikten kann die Schulleitung eine dritte Partei zur Mediation beiziehen. Wird der Schulleitung in der schriftlichen Begründung des Rekurses Befangenheit vorgeworfen, wird automatisch eine unabhängige dritte Person zur Mediation beigezogen.

5. Studienadministration & Verpflichtungen

Informationen & Termine

Art. 42 Die Schulleitung veröffentlicht Informationen und Termine auf der Website, per E-Mail und durch Anschläge im Schulgebäude. Von den Studierenden wird erwartet, dass sie sich bei Fragen und Unklarheiten selbständig bei der Schulleitung oder den Fachlehrkräften um Informationen bemühen.

Studiengebühren

Art. 43 Das Schulgeld für den gesamten Studiengang Berufsschauspiel in Regelstudienzeit beläuft sich für Mitglieder des Trägervereins GFDK auf CHF 34'800.-, wobei alle an den Trägerverein entrichteten Mitgliederbeiträge als bereits bezahlte Schulgelder angerechnet werden.

Die Schulgelder berechnen sich inklusive Mitgliederbeitrag semesterweise wie folgt:

1. Semester	CHF 4'800.-	bzw. 6 Raten à CHF 800.-
2. Semester	CHF 4'800.-	bzw. 6 Raten à CHF 800.-
3. Semester	CHF 4'500.-	bzw. 6 Raten à CHF 750.-
4. Semester	CHF 4'500.-	bzw. 6 Raten à CHF 750.-
5. Semester	CHF 4'200.-	bzw. 6 Raten à CHF 700.-
6. Semester	CHF 4'200.-	bzw. 6 Raten à CHF 700.-
7. Semester	CHF 3'900.-	bzw. 6 Raten à CHF 650.-
8. Semester	CHF 3'900.-	bzw. 6 Raten à CHF 650.-

Für Studierende, die nicht Mitglied des Trägervereins sind oder werden, beläuft sich das Schulgeld auf insgesamt CHF 39'600.- und die semesterweise Berechnung fällt wie folgt aus:

1. Semester	CHF 5'400.-	bzw. 6 Raten à CHF 900.-
2. Semester	CHF 5'400.-	bzw. 6 Raten à CHF 900.-
3. Semester	CHF 5'100.-	bzw. 6 Raten à CHF 850.-
4. Semester	CHF 5'100.-	bzw. 6 Raten à CHF 850.-
5. Semester	CHF 4'800.-	bzw. 6 Raten à CHF 800.-
6. Semester	CHF 4'800.-	bzw. 6 Raten à CHF 800.-
7. Semester	CHF 4'500.-	bzw. 6 Raten à CHF 750.-
8. Semester	CHF 4'500.-	bzw. 6 Raten à CHF 750.-

Das Schulgeld muss jeweils für ein ganzes Semester bezahlt werden, auch wenn das Semester abgebrochen wird.

Rückversetzung

[Art. 44](#) Die Semesteransätze reflektieren die Kosten der Ausbildung. Im Falle einer Semesterwiederholung infolge Rückversetzung wiederholt sich auch der betreffende Semesteransatz.

[Art. 45](#) Für die Abschlussprüfung wird eine Gebühr von CHF 250.- verrechnet. Diese muss vor dem Prüfungsantritt bezahlt werden.

Arbeitsmaterialien

[Art. 46](#) Grundsätzlich sind die Studierenden selber um die Beschaffung von Arbeitsmaterialien besorgt, Dramentexte und Fachliteratur können aber im Klassenverband bestellt werden. Die Bestellung von Klassensätzen obliegt der verantwortlichen Fachlehrperson in Absprache mit der Schulleitung.

Sorgfaltspflicht

[Art. 47](#) Die von der MASK bzw. dem Trägerverein GFDK für den Unterricht zur Verfügung gestellte Infrastruktur ist mit der gebotenen Sorgfalt zu behandeln. Die Behebung von mutwillig oder grobfahrlässig verursachten Schäden wird den Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

Unredlichkeit

[Art. 48](#) Unredliches Verhalten jeder Art, insbesondere aber Plagiate oder sonstiger Betrug im Zusammenhang mit den Prüfungen resultieren in der Ungültigkeitserklärung der betreffenden Prüfung. Wiederholtes unredliches Verhalten ist ein hinreichender Grund für einen Ausschluss vom Studium. Diebstahl jeder Art wird zur strafrechtlichen Anzeige gebracht.

Ausschluss vom Studium

[Art. 49](#) Die Schulleitung behält sich vor, Studierende bei wiederholtem Verstoss gegen die Studienregelung oder bei einem anderweitigen schwerwiegenden Fehlverhalten ohne Rückerstattung bereits bezahlter Schulgelder fristlos vom Studium auszuschliessen.

6. Daten- & Persönlichkeitsschutz

Integrität der Persönlichkeit

[Art. 50](#) Schauspiel bedingt je nach Spielsituation engen körperlichen Kontakt zwischen den Studierenden. Um den geschützten Raum zu gewährleisten, der diesen engen Kontakt erst zulässt, werden an der MASK ausserhalb der Spielsituation sexuelle Belästigungen in keiner Form toleriert. Sexuelle Nötigung wird in jedem Fall zur strafrechtlichen Anzeige gebracht.

Datenschutz	Art. 51 Der Datenschutz ist gewährleistet. Die Schulleitung behandelt alle Angaben und Informationen zu Studierenden und Dozierenden mit der gebotenen Diskretion.
Akteneinsicht	Art. 52 Studierende können bei der Schulleitung jederzeit Einsicht in ihre persönlichen Akten beantragen. Die Schulleitung ist verpflichtet, einem solchen Antrag innert nützlicher Frist stattzugeben.
Urheberrechte	Art. 53 Die Rechte an allen Texten, Medien und Materialien, die im Unterricht entstehen oder zur Anwendung kommen verbleiben beim jeweiligen Urheber bzw. der jeweiligen Urheberin. Die Verwendung, Wiedergabe und Weitergabe von Texten, Medien und Materialien unterliegt den Urheberrechtsbestimmungen gemäss geltender Rechtsprechung.
Bild- & Tonaufnahmen	Art. 54 Bild- und Tonaufnahmen vom Unterricht oder von Vorstellungen, die im Zusammenhang mit dem Unterricht an der MASK stattfinden, können durch die Schulleitung für Werbe- und Informationszwecke veröffentlicht werden, wenn alle aufgezeichneten Personen einverstanden sind. Art. 55 Die Weitergabe und Zustimmung von Aufnahmen der vorgenannten Art durch Dritte sind nur mit der Zustimmung der Schulleitung und der aufgezeichneten Personen erlaubt.

7. Haftung & Versicherung

Haftung	Art. 56 Die GFDK als Trägerin der MASK haftet nicht für Schäden, die von Studierenden, Angestellten oder Lehrbeauftragten mutwillig oder aus grob fahrlässigem Verhalten verursacht wurden.
Versicherung	Art. 57 Es ist Sache der Studierenden, sich gegen Unfall und Haftpflicht zu versichern.
Sozialversicherungen	Art. 58 Im Rahmen des normalen Studiums in Teilzeitpensum werden die Studierenden nicht bei der kantonalen Ausgleichskasse angemeldet. Studierende die neben dem Studium keiner Erwerbstätigkeit nachgehen, sind selber um die Entrichtung der Minimalbeiträge an die AHV / IV / EO und ALV besorgt. Art. 59 Wenn im Rahmen einer Projektmitarbeit oder anderer Tätigkeiten für die MASK oder die GFDK Vergütungen (Lohnzahlungen oder Gagen) an Studierende ausbezahlt werden, werden von diesen die üblichen Sozialleistungen abgezogen und die GFDK ist um die Entrichtung der Beiträge besorgt, sofern die betreffenden Studieren-

den keine Bescheinigung über selbständige Erwerbstätigkeit ihrer kantonalen Ausgleichskasse vorweisen.

8. Rechtspflege & Schlussbestimmungen

Trägerschaft	<p>Art. 60 Die MASK verfügt über keine eigene juristische Persönlichkeit. Sie wird als Projekt mit offenem Abschluss durch den Verein <i>GFDK Gemeinschaft freie darstellende Künste</i> getragen. Alle rechtlichen Verpflichtungen in Zusammenhang mit dem Schulbetrieb MASK entstehen ausschliesslich zwischen dem Verein GFDK und der jeweiligen Vertragspartei (Studierende, Dozierende, Partner, etc.).</p>
Geltung	<p>Art. 61 Die hier aufgeführten Bestimmungen gelten verbindlich für alle Beteiligten (Studierende wie Lehrpersonen) am Studiengang Berufsschauspiel der MASK.</p>
Einsprache und Beschwerde	<p>Art. 62 Die Schulleitung ist bemüht, Uneinigkeiten möglichst im Dialog zu lösen und greift bei Streitfällen zwischen Studierenden und Lehrpersonen vermittelnd ein. Bei allfälligen Streitfällen zwischen der Schulleitung und Studierenden zieht die Schulleitung in erster Instanz nicht betroffene Mitglieder des Kollegiums zu Mediation bei. Sollte der Fall in dieser Weise nicht beigelegt werden können, zieht die Schulleitung in zweiter Instanz eine unabhängige Mediationspartei bei. Einsprachen gegen Leistungsbewertungen oder Promotionsentscheiden müssen in schriftlicher Form erfolgen und sind in jedem Fall an die Schulleitung zu adressieren.</p>
Gerichtsstand	<p>Art. 63 Gerichtsstand ist Schönenwerd.</p>
Inkrafttreten	<p>Art. 64 Dieses Reglement tritt per 1. Februar 2026, also zu Beginn des Frühjahrssemesters 2026 in Kraft.</p>

Schönenwerd, den 31. Januar 2026



Kerstin Schult
Schulleitung MASK



Michael E. Graber
Präsidium GFDK